

INFORMATIONSBLATT ZUM MUTTERSCHUTZ FÜR STUDENTINNEN¹

Seit 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Studentinnen. Ziel des Mutterschutzgesetzes ist, schwangerere und stillende Studentinnen und ihre (ungeborenen) Kinder vor gesundheitlichen Gefahren, zu schützen die durch das Studium (z.B. Praktika, Kurse) entstehen können. Zugleich soll eine Fortführung des Studiums ermöglicht werden, sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen. Die Georg-August-Universität Göttingen ist verpflichtet, die Schwangerschaft von Studentinnen ebenso wie die der Beschäftigten an das Gewerbeaufsichtsamt zu melden.

MITTEILUNG ÜBER DIE SCHWANGERSCHAFT

- ▷ Die schwangere Studentin sollte, auch im eigenen Interesse, ihre Schwangerschaft frühzeitig und unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Matrikelnummer per Mail an mutterschutz@uni-goettingen.de oder persönlich in der Abteilung Studium und Lehre, und zwar im Servicebüro Studienzentrale, Wilhelmsplatz 4 bekanntgeben. Dazu gehört auch ein Nachweis über die bestehende Schwangerschaft (Auszug Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung des voraussichtlichen Entbindungsdatums). Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des Meldeverfahrens nach MuSchG genutzt und nach Ablauf Aufbewahrungspflicht nach MuSchG wieder gelöscht.
- ▷ Zusätzlich sollten die Leiter*innen der Kurse und Praktika informiert werden. Nur so können diese ihrer Fürsorgepflicht gegenüber schwangeren Studentinnen gerecht werden.
- ▷ Die Abteilung Studium und Lehre erfasst die eingehenden Meldungen, setzt die gesetzlich vorgegeben Schutzfristen fest und übersendet die Daten sowie einen Vordruck zur individuellen Gefährdungsbeurteilung an die zuständige Fakultät, die der Schwangeren ein Beratungsangebot macht, um über Gefährdungsbeurteilung und entsprechende Schutzmaßnahmen zu informieren.

UMSETZUNG DES MUTTERSCHUTZGESETZES FÜR STUDENTINNEN

- ▷ Grundsätzlich sind die Leiter*innen der Kurse und Praktika verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Studierenden festzulegen (auch zum Mutterschutz im Falle einer Schwangerschaft oder des Stillens).
- ▷ Bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft muss die Gefährdungsbeurteilung (gemeinsam mit der Studentin) überprüft und individualisiert werden. Die festgelegten Maßnahmen müssen eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollen der Studentin keine Nachteile für den Ablauf ihres Studiums entstehen. Sofern Studentinnen an Prüfungen, studienrelevanten Praktika oder Labortätigkeiten nicht oder nur bedingt teilnehmen können, sollten eine Umgestaltung bzw. Anpassung der Studienleistungen und erforderlichenfalls Ersatzleistungen angeboten werden.
- ▷ Die individuelle Gefährdungsbeurteilung wird nach Beurteilung durch die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst wieder an die Abteilung Studium und Lehre, Wilhelmsplatz 4 und von dort an das Gewerbeaufsichtsamt weitergeleitet.

¹ Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Personen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht (s. Leitfaden zum Mutterschutz des BMFSFJ)

GEFÄHRDENDE TÄTIGKEITEN

Folgende Tätigkeiten können z. B. mit besonderen Gesundheitsgefahren für Schwangere und Stillende einhergehen. Deshalb dürfen sie mit diesen Tätigkeiten NICHT beauftragt werden.

Infektionsgefahren

- ▷ Labortätigkeiten mit potentiell infektiösem Material (humane, tierische, pflanzliche Proben)
- ▷ Umgang mit potentiell infektiösen Tieren (bei fehlender Immunität)
- ▷ Kontakt mit infektiösen Patienten, insbesondere in der Kinderklinik oder auf der Infektionsstation

- ▷ Tätigkeiten am Patienten, die den Umgang mit kontaminierten spitzen oder scharfen Gegenständen und Geräten erfordern (z.B. Blutentnahmen, Verabreichen von Injektionen, Legen von Zugängen)
- ▷ Tätigkeiten in der Notfallambulanz der UMG
- ▷ ungeschützter Umgang mit potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten

Gefährdungen durch Gefahrstoffe

- ▷ Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere KMR-Stoffen (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)
- ▷ Umgang mit Zytostatika, Begasungs- bzw. Desinfektionsmitteln (z.B. Ethylenoxid, Formaldehyd)
- ▷ Exposition gegenüber Narkosegasen

Gefährdung durch ionisierende Strahlen

- ▷ Tätigkeiten im Kontrollbereich von Röntgenanlagen oder -strahlern
- ▷ Umgang mit Radioisotopen oder mit Patienten nach Verabreichung von Radioisotopen bis zum ausreichenden Abklingen der Aktivität des Isotops

Weitere Gefährdungen

- ▷ Arbeiten mit erheblichem Strecken oder Beugen, dauerndem Hocken oder Bücken
- ▷ regelmäßiges Heben von Lasten über 5 kg, gelegentliches Heben über 10 kg
- ▷ ständiges Stehen (länger als 4 Stunden täglich ab dem fünften Schwangerschaftsmonat)
- ▷ erhöhte Unfallgefahr (z. B. durch Tierbisse oder aggressive Patienten z. B. in der Psychiatrie)
- ▷ Arbeiten unmittelbar am Magnetresonanztomographen während des Betriebes
- ▷ Arbeiten in Lärmbereichen über 80 dB(A)
- ▷ Nachtdienste, überlange Arbeitszeiten (über 8,5 Stunden pro Tag)

WICHTIGE REGELUNGEN FÜR STUDENTINNEN NACH DEM MUTTERSCHUTZGESETZ

- ▷ Es besteht ein Tätigkeitsverbot beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder/und gefährdenden Tätigkeiten.
- ▷ Bei Gefährdungen werden Schutzmaßnahmen ergriffen. Es sollen möglichst keine Nachteile aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung oder Stillzeit entstehen. Sofern eine Teilnahme an Prüfungen oder studienrelevanten Praktika und Labortätigkeiten nicht oder nur bedingt möglich ist, kann in Absprache mit dem jeweiligen Studienbüro/Prüfungsamt ggf. eine Umgestaltung bzw. Anpassung der Studienleistungen vorgenommen werden.
- ▷ Das Mutterschutzgesetz sieht Schutzfristen sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Entbindung vor. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Die Schutzfrist verlängert sich nach der Entbindung automatisch auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und auf Antrag, wenn innerhalb von acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung des Kindes festgestellt wird.
- ▷ Während dieser Schutzfristen dürfen Studentinnen nur dann an Prüfungen und Lehrveranstaltungen, Exkursionen, Praktika teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangen und aus gesundheitlichen

Gründen nichts dagegenspricht. Dafür ist eine formlose Erklärung beim zuständigen Studiendekanat einzureichen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Studentin nicht mehr teilnehmen will oder kann.

- ▷ Einschränkungen der Studientätigkeit: Es darf keiner Tätigkeit (z.B. Lehrveranstaltung) nach 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminare) nachgegangen werden. Doch auch hier kann das Verbot auf ausdrücklichen Wunsch ausgesetzt werden. Das absolute Beschäftigungsverbot nach 22.00 Uhr bleibt aber bestehen.
- ▷ Für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie zum Stillen (während der ersten zwölf Monate mind. 2x täglich für eine halbe Stunde) können Studentinnen freigestellt werden.
- ▷ Es besteht Anrecht auf die Gewährung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden.

BEURLAUBUNG

Aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit besteht auch weiterhin die Möglichkeit zur Beurlaubung. Die Beurlaubung erfolgt auf Antrag per Online-Formular (eCampus) beim Servicebüro Studienzentrale der Abteilung Studium und Lehre <https://www.uni-goettingen.de/de/52008.html>.

Weil die aus o.g. Gründen beurlaubten Studentinnen die Möglichkeit haben, während der Beurlaubung weiterhin bis zu 50 % der Studienleistungen zu erbringen, gelten auch hier die mutterschutzrechtlichen Regelungen, und es erfolgt eine entsprechende Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt.

BERATUNGSANGEBOTE / ANSPRECHPERSONEN

Für Studentinnen und Lehrende

- ▷ Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst bietet Studentinnen während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit (ggf. auch bereits vor der Schwangerschaft) Beratung und Unterstützung an (vertrauliches Beratungsgespräch, ärztliche Schweigepflicht). Terminvereinbarung unter Tel. 39-60120.
- ▷ Lehrenden aller Fakultäten steht die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst für Beratungen zur Gefährdungsbeurteilung, insbesondere auch bezüglich des Mutterschutzes zur Verfügung.
Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst für die Universitätsmedizin und die Universität Göttingen
<http://www.betriebsarzt.med.uni-goettingen.de/>
- ▷ Auskünfte zum organisatorischen Ablauf und ggf. zu Ansprechpersonen in den Fakultäten erteilt die Abteilung Studium und Lehre (Frau Schild, Tel.: 39-27219).
- ▷ Vom jeweiligen Studiendekanat der zuständigen Fakultäten erhalten Studentinnen Unterstützung bei der Studienorganisation.

Im Studiendekanat der UMG erhalten Studentinnen zudem einen internen Mutterschutzpass sowie einen Elternpass für Studierende mit Kind (Chipkarte). Ansprechpartner/innen im Studiendekanat der UMG:

Medizin/Zahnmedizin Vorklinik: Frau Dawe: Tel. 39-65882 und Frau Roselieb: Tel. 39-65881 oder

Mail: vorklinik.studiendekanat@med.uni-goettingen.de

Medizin/Zahnmedizin Klinik: Frau Junga-Parschau: Tel. 39-63383 oder

Mail: ujunga@med.uni-goettingen.de

Praktisches Jahr: Frau Niemeyer: Tel. 39-63387 oder

Mail: christina.niemeyer@med.uni-goettingen.de

Molekulare Medizin BA/MA: Dr. E. Meskauskas: Tel. 39-63386 oder

Mail: meskauskas@med.uni-goettingen.de

Cardiovascular Science MA: Dr. C. Würtz: Tel. 39-65849 oder

Mail: christina.wuertz@med.uni-goettingen.de

- ▷ Informationen und Beratung für Schwangere und zur Vereinbarkeit von Studium und Kind(ern) (u.a. Finanzierungsmöglichkeiten, Kinderbetreuungsangebote, Vernetzungsmöglichkeiten) bieten der



FamilienService der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität (Ansprechpartnerin: Frau Hansmann, Tel. 39-22156) und das Gleichstellungsbüro der UMG (Tel. 39-69785).

Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität der Universität Göttingen

<http://www.uni-goettingen.de/de/124435.html>

Gleichstellungsbüro der Universitätsmedizin Göttingen

<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/service/frauegleichstellungsbuero.html>

WEITERE INFORMATIONEN

Ausführliche Informationen zu Mutterschutz und Elternzeit, zu Beratungsangeboten, Beschäftigungsverboten und Beschäftigungseinschränkungen finden sich im Internet:

▷ **Mutterschutzgesetz:**

https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf

▷ **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen>

Leitfaden zum Mutterschutz

<https://www.bmfsfj.de/blob/94398/3b87a5363865637dd3bf2dd6e8ec87e0/mutterschutzgesetz-data.pdf>

▷ **Niedersächsische Gewerbeaufsicht: Merkblätter zum Mutterschutz**

http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=11338&article_id=52094&psmand=37

April 2018